

## **Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe**

### **Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025:**

#### **Artikel I**

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 30.11.2002 beschlossene Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN) wird wie folgt geändert:

„Von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.11.2002 beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.“

#### Präambel

Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

(1) Die auf der Grundlage des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) des Landes Niedersachsen beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten<sup>1</sup> in Niedersachsen. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung beinhaltet die Grundprinzipien zu berufswürdigem Verhalten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegenüber Patientinnen und Patienten<sup>2</sup>, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihren Patientinnen und Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Sie gilt auch für alle Personen, die,

1. als Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes,
2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder

a. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder

b. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem unter Buchstabe a) genannten Staat zur Ausübung des Berufs einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

3. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, in Niedersachsen als Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten beruflich tätig werden, ohne Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu werden.

<sup>1</sup>In dieser Berufsordnung stehen die Bezeichnungen Psychotherapeutin und Psychotherapeut für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit kein ausdrücklicher anderslautender Hinweis erfolgt.

<sup>2</sup>Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patientin oder Patient benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, im Sinne des §1 Absatz 2.“

## § 2 Berufsbezeichnungen

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“

<sup>2</sup>Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.“

## § 8 Schweigepflicht

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden.“

## § 15 Fortbildungspflicht

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nachweisen.“

## § 24 Aufgabe der Praxis

§ 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „<sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. <sup>2</sup>Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 3 und § 10 Sorge zu tragen.“

§ 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

---

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen [www.pknds.de](http://www.pknds.de) veröffentlicht.

Hannover, den 10.12.2025

---

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen